

Geschäftsordnung des autonomen Referates für Betroffene von sexualitätsbezogener Diskriminierung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg

Das Autonome Referat für Betroffene von sexualitätsbezogener Diskriminierung („Queerreferat“) gibt sich gemäß § 27 Abs. 7 der Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg (im Folgenden „OS“) die folgende Geschäftsordnung.

I. Allgemeines

§ 1 Definition und Aufgaben

(1) Das Autonome Referat „Queerreferat“ (im Folgenden "das Referat") der Verfassten Studierendenschaft an der Universität Heidelberg vertritt als Organ der Verfassten Studierendenschaft (VS) die Interessen aller queerer Studierenden der Universität Heidelberg, bzw. solchen, die sich einer der unter „queer“ zusammengefassten Gruppen zugehörig fühlen (bspw. homosexuell, bisexuell, transgender, inter*, asexuell usw.)

(2) Das Referat hat die Aufgabe, die Interessen besagter Studierenden gegenüber der VS und anderen Organen der Universität Heidelberg zu vertreten, sowie alle Studierenden über queere Anliegen aufzuklären und Diskriminierung abzubauen.

Diese Aufgabe wird insbesondere wahrgenommen durch:

- Organisation und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen
- Aufklärungs- und Beratungsarbeit
- Vernetzung und Unterstützung von Projekten, die den Interessen des Referats entsprechen
- entsprechende politische Forderungen und Initiativen

(3) Das Referat fühlt sich keiner parteipolitischen und keiner konfessionellen Richtung zugehörig oder verpflichtet. Politische Kernziele des Referats sind queer und intersektional und bilden verschiedene Strömungen der queeren Bewegung ab, die auf die Gleichberechtigung aller sexueller und geschlechtlicher Identitäten und „Queer Liberation“, insbesondere an der Hochschule, zielen.

§ 2 Organe

Das Referat hat folgende Organe:

- a. Versammlung der Mitwirkenden (MV)
- b. Referent*innen und die Stellvertreter*innen der Referent*innen

§ 3 Mitwirkende

(1) Mitwirken können alle Studierenden der Universität Heidelberg, die sich in ihrer eigenen Person einer vergangenen, gegenwärtigen oder potentiellen Betroffenheit von Diskriminierung aufgrund sexueller Identität wie oben beschrieben ausgesetzt sehen. Zu Mitwirkenden werden Studierende durch einseitige Erklärung gegenüber den Referent*innen oder der MV. Anwesende auf einer MV sind hierauf hinzuweisen. Das Mitwirken endet auf eigenen Wunsch, mit Exmatrikulation oder Tod.

(2) Das Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen wird nach zweimaliger Anwesenheit bei der MV erlangt. Das Stimmrecht erlischt nach einem Jahr, in dem an keiner MV teilgenommen wurde. Es kann jederzeit gem. § 3 Abs. 2 S. 1 wiedererlangt werden.

(3) Bei Vorliegen eines besonderen Grundes kann die MV auf Antrag einer*s Mitwirkenden jemandem das Stimmrecht, das Antragsrecht (§ 7) oder die Möglichkeit, mitzuwirken, für eine vor der Abstimmung festzulegende Dauer entziehen. Wird keine Dauer festgelegt, ist das Stimmrecht oder die Mitwirkungsmöglichkeit bis zu einem Widerruf der Entscheidung entzogen. Der Antrag benötigt eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitwirkenden, um Erfolg zu haben. An der Abstimmung müssen mindestens 40% aller Stimmberechtigten teilnehmen.

Ein besonderer Grund liegt vor

- a. bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Kernziele und Arbeitsweisen des Referats
- b. bei Verhalten, das ernsthaft andere Mitwirkende gefährdet oder
- c. bei sonstigen in ihrer Schwere vergleichbaren Gründen.

Der Antrag ist mindestens sieben Tage im Voraus zu stellen und dem*r Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. Vor der Abstimmung ist der betroffenen Person die Möglichkeit einzuräumen, Stellung zu beziehen. Die der Abstimmung vorausgehende Diskussion hat unter Abwesenheit der Öffentlichkeit stattzufinden und die betroffene Person muss an ihr teilnehmen können. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen.

(4) Das Referat führt eine Liste aller Mitwirkenden sowie ihres Stimmberechtigungsstatus. Endet das Stimmrecht regulär, wird die Person aus der Liste gestrichen, wird es gem. Abs. 3 entzogen, so wird dies in der Liste für die Dauer des Entzugs vermerkt. Die Mitwirkenden werden in der Liste neben ihrem bevorzugt verwendeten Namen auch unter einem Pseudonym ihrer Wahl geführt. Die Liste ist von den Referent*innen elektronisch zu führen. Sie ist streng vertraulich.

II. Die Versammlung der Mitwirkenden

§ 4 Aufgaben der Versammlung

Die MV bestimmt über alle Belange des Referats, insbesondere die Ausübung der Vorschlagsrechte der Referent*innen und andere Wahlen, die Genehmigung von Finanzmitteln und die Entscheidung über Änderungen der Geschäftsordnung

§ 5 Einladung; Turnus

(1) Zur MV wird durch die Referent*innen eingeladen. Die Einladung soll spätestens fünf Tage im Voraus erfolgen. Wenn es keine Referent*innen gibt, wird durch die letzte Sitzungsleitung eingeladen.

(2) Es soll mindestens eine Sitzung der MV im Monat stattfinden.

§ 6 Sitzungen der Versammlung

(1) Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der stimmberechtigten Mitwirkenden anwesend sind. Eine MV, auf der weniger als vier Personen anwesend sind, ist nicht beschlussfähig.

(2) Bei fehlender Beschlussfähigkeit wird die Tagesordnung vertagt; die darauffolgende MV ist bezüglich der gleichen Tagesordnung unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitwirkenden beschlussfähig.

(3) Zu Beginn jeder Sitzung wird mit 2/3 Mehrheit eine Sitzungsleitung bestimmt. Findet sich die erforderliche Mehrheit nicht, leiten die Referent*innen die Sitzung.

(4) Zu Beginn jeder Sitzung ist mit Zustimmung der MV ein*e Protokollant*in von der Sitzungsleitung der Versammlung zu ernennen.

(5) Gefährdet das Verhalten einer*s Anwesenden die anderen Anwesenden oder die grundlegende Funktion der MV, so kann diese Person durch einen unverzüglichen Beschluss mit 2/3 Mehrheit von der restlichen Sitzung ausgeschlossen werden.

§ 7 Anträge

(1) Alle Mitglieder der VS sind antragsberechtigt.

(2) Die Anträge sind an die Referent*innen zu richten. Finanzanträge sind spätestens sieben Tage vor der Sitzung zu stellen und bekannt zu geben. In dringenden Fällen kann ein Finanzantrag auch nach der Frist gestellt werden. Dieser muss schriftlich vorliegen. Wenn es keine Referent*innen gibt, sind Anträge an die letzte Sitzungsleitung zu richten.

(3) Anträge dürfen maximal zweimal vertagt werden und sollen in einem angemessenen zeitlichen Rahmen abschließend bearbeitet werden. Eine Vertagung muss per Beschluss oder durch Mangel der Beschlussfähigkeit erfolgen.

§ 8 Öffentlichkeit

Jede*r Mitwirkende kann bei der Sitzungsleitung beantragen, die MV oder Teile der MV unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden zu lassen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn ihm nicht mit 2/3 Mehrheit widersprochen wird. Über diese Angelegenheiten sind die Anwesenden zur Verschwiegenheit verpflichtet und diese sind nicht im Protokoll aufzuführen; die Sitzungsleitung hat darauf hinzuweisen.

III. Die Referent*innen

§ 9 Anzahl

Das Referat schlägt dem Studierendenrat (StuRa) mindestens eine*n, maximal jedoch vier Referent*innen vor. Wer vorgeschlagen wird, ermittelt das Referat durch interne Wahl in der MV.

§ 10 Aufgaben und Befugnisse

(1) Aufgabe der Referent*innen ist die Vertretung des Referats vor dem StuRa und anderen Organen der Verfassten Studierendenschaft sowie der Universität Heidelberg und nach außen. Sie führen die Geschäfte des Referats. Sie berichten mindestens einmal im Semester im StuRa über die Tätigkeiten des Referates.

(2) Die Referent*innen können über Beträge, die weniger als 1 % des Jahresbudgets betragen, ohne Beschluss der MV entscheiden, sofern die Finanzordnung der VS nicht entgegensteht.

(3) Für die Arbeit als Referent*innen sind sie der MV Rechenschaft schuldig.

§ 11 Die Stellvertreter*innen der Referent*innen

- (1) Die Wahl der Stellvertreter*innen erfolgt analog zur internen Wahl der Referent*innen.
- (2) Die Stellvertreter*innen übernehmen die Aufgaben der Referent*innen, sollten diese nicht in der Lage sein, den Aufgaben nachzukommen.

IV. Finanzen

§ 12 Finanzen

Finanzielle Mittel werden gemäß der Finanzordnung der VS, insbesondere § 15 der Finanzordnung, verwendet und verwaltet.

§13 Die Finanzverantwortlichen

- (1) Bis zu zwei der Referent*innen werden zu Finanzverantwortlichen gewählt. Dies geschieht in der Sitzung nach der Wahl der Referent*innen.
- (2) Aufgabe der Finanzverantwortlichen ist die Verwaltung der Gelder des Referats.
- (3) Die Finanzverantwortlichen sind der MV Rechenschaft schuldig und legen dieser zum Ende jedes Geschäftsjahres eine vollständige Haushaltsbilanz vor.

§ 14 Beschlussanpassungsverfahren

- (1) Wird ein Finanzbeschluss des Referats durch das Finanzreferat oder die Referatekonferenz der VS an das Referat zurückverwiesen, so ist er auf der nächsten MV erneut auf die Tagesordnung zu setzen
- (2) Die üblichen Fristen für Finanzanträge gelten nicht. Es ist ausschließlich über die beanstandeten Punkte erneut Aussprache zu halten und eine Anpassung vorzunehmen. Die MV ist zu diesem Zweck immer beschlussfähig.

V. Abstimmungen: Beschlüsse und Wahlen

§ 15 Stimmwertung und Stimmrecht

Jede*r stimmberechtigte Mitwirkende des Referats hat eine Stimme pro Abstimmung.

§ 16 Beschlüsse

- (1) Beschlüsse benötigen eine absolute Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten.
- (2) Auf Antrag einer*s stimmberechtigten Mitwirkenden wird eine Abstimmung geheim abgehalten.

§ 17 Wahlen

- (1) Die MV muss beschlussfähig sein, um eine Wahl durchzuführen. Um gewählt zu werden, benötigt ein*e Kandidat*in die Stimmen von mindestens $\frac{2}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitwirkenden.

(2) Für einen zur Wahl stehenden Posten darf sich jede*r Mitwirkende des Referats aufstellen bzw. aufstellen lassen.

(3) Auf Antrag einer*s stimmberechtigten Mitwirkenden kann die Wahl auf die nächste Sitzung verschoben werden. Der Antrag bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitwirkenden. Dies kann nur einmal geschehen.

§ 18 Durchführung der Wahl

(1) Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt. Auf Antrag kann per Handzeichen abgestimmt werden. Bei mindestens einer Gegenstimme muss geheim gewählt werden.

(2) Die Durchführung der Wahl erfolgt durch eine*n Mitwirkende*n, welche*r keines der zu besetzenden Ämter anstrebt. Wenn möglich, leitet der*die Protokollant*in Wahlen.

(3) Steht nur eine Person für einen Posten zur Wahl, so sind Stimmzettel mit „Ja“ oder „Nein“ abzugeben. Sollten die Anzahl der Kandidaturen die Anzahl der zu besetzenden Ämter unterschreiten oder erreichen, ist pro Wahlgang genau ein Posten zu besetzen. Eine Besetzung durch Wahl *en bloc* kann beschlossen werden. Sollten die Anzahl der Kandidaturen die Anzahl der zu besetzenden Ämter überschreiten, so hat jede*r Wähler*in so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Kumulieren ist nicht zulässig. Die Kandidat*innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, erhalten in absteigender Reihenfolge der Stimmenzahl einen Platz. Bei Stimmgleichheiten findet eine Stichwahl zwischen diesen Kandidat*innen statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Sobald von einer*m stimmberechtigten Mitwirkenden beantragt, findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit und den zur Wahl stehenden Personen eine Personaldebatte statt.

(5) Eine Wahl muss von der gewählten Person angenommen werden.

§ 19 Abwahl

(1) Stimmberechtigte Mitwirkende können eine Abwahl beantragen. Der Antrag muss mindestens sieben Tage im Voraus gestellt werden und ist zu begründen. Wenn ein Amt durch die Abwahl gänzlich unbesetzt werden würde, muss die Abwahl mit einer angenommenen Nominierung bzw. Kandidatur zur Neubesetzung verbunden sein.

(2) Die Abwahl hat Erfolg, wenn sie eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erlangt. Der abzuwählenden Person ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, eine Personaldebatte i.S.v. § 18 Abs. 4 soll stattfinden.

(3) Die interne Abwahl eines*r Referent*in hat die Folge, dass die Abwahl durch den StuRa zu beantragen ist. In jedem Fall hat die interne Abwahl zur Folge, dass dem*der fraglichen Referent*in das Recht zur Verfügung über Beträge unter 1 % des Jahresbudgets gem. § 10 Abs. 2 entzogen wird.

VI. Arbeitskreise

§ 20 Einrichtung von Arbeitskreisen

(1) Arbeitskreise können per Beschluss eingerichtet werden. Sie müssen bei Einrichtung mindestens zwei Mitglieder haben sowie eine spezifische Aufgabe zugewiesen bekommen.

(2) Der Arbeitskreis (AK) „Erstifibel“ wird durch diese Geschäftsordnung eingerichtet.

(3) Per Beschluss eingerichtete Arbeitskreise können durch Beschluss wieder aufgehoben werden, Mitglieder sind vor der Abstimmung zur Aufhebung anzuhören.

§ 21 Arbeitsweise

(1) Arbeitskreise beraten und beschließen im Rahmen ihrer Aufgabenstellung selbstständig und legen ihre Vorschläge den Referent*innen oder der MV vor.

(2) Ihnen kann per Beschluss für die Dauer eines Semesters die Befugnis übertragen werden, über Beträge, die weniger als 1 % des Jahresbudgets betragen, zu entscheiden, sofern die Finanzordnung der VS nicht entgegensteht.

§ 22 Mitglieder

Mitglieder von Arbeitskreisen werden durch die MV gewählt. Die Mitgliedschaft endet mit Rücktritt, Verlust der Möglichkeit mitzuwirken, Abwahl oder Tod.

§ 23 Arbeitskreis „Erstifibel“

(1) Der AK „Erstifibel“ hat die Aufgabe, einmal im Jahr die Erstifibel zu erstellen und zu publizieren. Die Erstifibel soll Studierenden, insbesondere Erstsemestern, einen umfassenden Überblick über queeres Leben und Beteiligungsmöglichkeiten in Heidelberg und der Region verschaffen.

(2) Der AK kann und soll alle hierfür nötigen Entscheidungen selbst treffen, soweit sie keine Finanzen betreffen. Er kann sich selbst ein Leitpapier geben.

VII. Weitere Regelungen

§ 24 Amtszeiten

(1) Die Amtszeiten der Referent*innen und ihrer Stellvertreter*innen enden mit Rücktritt, Verlust der Möglichkeit mitzuwirken, Abwahl, Tod oder regelmäßig nach einem Jahr.

(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben soll erst mit Übergabe des Amtes an eine*n Nachfolger*in enden, es sei denn die Amtszeit endet auf Grund einer Abwahl.

(3) Endet eine Amtszeit frühzeitig, wird für die verbleibende reguläre Amtszeit ein*e Nachfolger*in gewählt.

§ 25 Protokolle

(1) Das vorläufige Protokoll ist so bald wie möglich der Sitzungsleitung und den Referent*innen zu übergeben.

(2) Es ist auf der Website des StuRa zu veröffentlichen. Die öffentliche Version des Protokolls hat strengstens auf die Schutzbedürftigkeit aller betroffenen Personen zu achten. Grundsätzlich sind die festen, selbstgewählten Pseudonyme zu verwenden.

§ 26 Gültigkeit der Geschäftsordnung

(1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitwirkenden. Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung müssen mindestens sieben Tage im Voraus schriftlich eingereicht werden und benötigen zwei Lesungen.

(2) Die Geschäftsordnung ist so lange gültig, bis bei einer MV mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller stimmberechtigten Mitwirkenden eine neue Geschäftsordnung beschlossen wird oder das Referat aufgelöst wird. Anträge zum Beschluss einer neuen Geschäftsordnung müssen mindestens sieben Tage im Voraus schriftlich eingereicht werden und benötigen zwei Lesungen.

§ 27 Übergangsbestimmung

Die Stimmberechtigung gem. den Regelungen der vorherigen Geschäftsordnung gilt fort und endet ggf. gemäß den Regelungen der jetzigen, wobei die Jahresfrist nach § 3 Absatz 2 Satz 2 mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung beginnt. Die Beschlussfähigkeitsregelung in § 6 Absatz 1 tritt am 02.08.2024 in Kraft. Bis dahin gelten § 4 Absatz 1 Sätze 1–2 der vorigen Geschäftsordnung Stand 2019.

§ 28 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am 02.08.2023 in Kraft.